

HIRTEVERWALTUNG SURENEN

HIRTEORDNUNG

Bei der Hirteverwaltung Surenen sind Frauen und Männer gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.

I. Allgemeines

Art. 1 Hirtekommission

Gemäss Rechtsbuch der Korporation Uri 755.220 Verordnung über Hirtenen hat die Korporation Uri den Korporationsbürgergemeinden (nachstehend als KBG genannt) Altdorf, Attinghausen und Erstfeld die Verwaltung der Rinderhirte SURENEN übertragen.

Die Aufsicht und Verwaltung der Rinderhirte Surenen haben die drei KGB der Surener Hirtekommission (nachstehend als HIKO genannt) übertragen.

Die HIKO setzt sich aus je zwei bevollmächtigten Vertretern der drei KBG Altdorf, Attinghausen und Erstfeld zusammen. Mindestens ein Mitglied pro KBG muss dem jeweiligen Bürgerrat angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Die Vertreter für die HIKO werden je nach Gemeinde vom Bürgerrat oder der Korp. Bürgerversammlung gewählt.

Die HIKO konstituiert sich selbst. Sie bestimmt den Präsidenten, alternierend für eine zweijährige Amtsdauer.

Die HIKO versammelt sich, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr. Einmal zu einer Sitzung und einmal zu einer Hirtebegehung. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

Mindestens 3 Mitglieder der HIKO können eine Sitzung der HIKO verlangen, dabei muss jede Gemeinde mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.

Die Beschlussfassungen der HIKO erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die HIKO ist beschlussfähig wenn alle drei KBG vertreten oder mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die HIKO hat im Allgemeinen den Bestand und Erhalt der Rinderhirte Surenen zu wahren. Sie hat die geeigneten Massnahmen zur Verbesserung und Vermehrung des Nutzens zu treffen, für gute Bewirtschaftung zu sorgen und die Interessen der drei KBG bestmöglich zu vertreten.

II. Verwaltung

Art. 2 Aufgabenbereich/Kompetenzen, HIKO

Die HIKO ist verantwortlich für den Betrieb der Rinderhirte Surenen und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben;

die Anstellung eines Hirten für die Führung des Hirtebetriebes.

die Erstellung eines Pflichtenhefts das für Hirt und Hirtevogt verbindlich ist.

die Planung und Ausführung von Bau und Unterhalt der notwendigen Infrastrukturen (Gebäude, Wege und Stege)

sie ist befugt, Genossenschaften beizutreten wenn dies für den Hirtebetrieb erforderlich und nützlich ist. Genossenschaftsbeitritte sind den KBG samt Statuten schriftlich mitzuteilen.

Vertragsabschlüsse inkl. Vertrag sind den KBG mitzuteilen. Ausgenommen ist der zweijährige Vertrag mit dem Hirten aus Datenschutzgründen.

Jeder KBG ist ein Exemplar des Pflichtenheftes für Hirt- und Hirtevogt zuzustellen.

Art. 3 Hirteschreiber Aufgabenbereich

Der Hirteschreiber amtiert als Sekretär der HIKO und ist nicht Mitglied derselben. Er wird auf unbestimmte Zeit von der HIKO angestellt. Er kann von der HIKO auch wieder abberufen werden.

Er führt Protokoll bei den Sitzungen und Besprechungen der HIKO.

Er ist verantwortlich für die Rechnungsführung und den gesamten administrativen Bereich samt Zahlungsverkehr.

Er nimmt die Rinderanmeldungen entgegen und bewirtschaftet die Tierverkehrsdatenbank.

Er führt Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten.

Art. 4 Der Hirtevogt

Der Hirtevogt wird alternierend durch die Korporationsbürgerversammlung oder den Korporationsbürgerrat von Altdorf, Attinghausen oder Erstfeld für jeweils zwei Jahre gewählt.

Er ist der HIKO unterstellt und beaufsichtigt den Hirtebetrieb.

Er nimmt an den Sitzungen der HIKO als beratendes Mitglied teil.

Seine Aufgaben sind im Pflichtenheft und in der Checkliste festgelegt.

Die HIKO kann ihm je nach Bedarf weitere Aufgaben übertragen.

Er wird von der Korporation Uri vereidigt.

III. Finanzen

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen

Die HIKO führt eine Jahresrechnung die den heutigen Kriterien einer zeitgemässen Rechnungsführung entspricht.

Sie legt Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Stunden- und Tagelöhne sowie Beiträge an Arbeiten oder Materialkosten für Infrastrukturen und Unterhalt im Hirtegebiet fest.

Sie fasst Beschluss über die Verwendung allfälliger Rechnungsüberschüsse.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die HIKO hat dafür zu sorgen dass die Jahresrechnung jedes Jahr von der RPK geprüft wird.

Jahresrechnung und Revisorenbericht sind den drei KBG bis Ende März des folgenden Jahres zuzustellen.

Sie setzt den Hirtlohn für das gesömmerte Vieh fest.

Es dürfen keine Ausgaben getätigt werden die die finanziellen Möglichkeiten der HIKO übersteigen.

Die HIKO darf sich nur mit Bewilligung der drei KBG verschulden.

Die Bewilligung muss schriftlich vorliegen.

Der Korporation Uri ist bis Ende März des folgenden Jahres ein Exemplar der Jahresrechnung zuzustellen.

Art. 6 Rechnungsprüfungskommission/RPK/Genehmigung der Jahresrechnung

Die RPK besteht aus je einem Vertreter der drei KBG und wird vom jeweiligen Bürgerrat bestimmt. Sie prüft jedes Jahr die Hirterechnung und erstellt einen schriftlichen Revisorenbericht an die HIKO.

Die Genehmigung der Jahresrechnung obliegt den jeweiligen Bürgerräten der drei KGB. Der Beschluss ist der HIKO schriftlich mitzuteilen.

IV. Betrieb

Art. 7 Viehauftrag/Schwendgeld

Die Hirteverwaltung hat im Auftrag der Korporation Uri den Viehauftrag und das Schwendgeld für das gesömmerte Vieh einzuziehen und abzuliefern.

Art. 8 Viehauftrieb

Jeder Korporationsbürger kann Vieh in der Surener Hirte auftreiben. Vieh aus den drei Hirtegemeinden muss für den Auftrieb Vorrang haben. Vieh von Nichtkorporationsbürgern und ausserkantonales Vieh kann bei drohender Unterbestossung ebenfalls aufgetrieben werden.

Art. 9 Schönpflicht

Die HIKO ist verpflichtet, das Weidegebiet zu erhalten entsprechende Säuberungen von Steinen und Unkraut vorzunehmen und die Verbuschung des Weidelandes zu bekämpfen. Sie hat für die auftreibenden Bauern die Schönpflicht zu organisieren und durchzuführen.

V. Genehmigung/Inkraftsetzung

Art. 10 Genehmigung, Revision, etc.

Die Korporationsbürgerversammlungen von Altdorf, Attinghausen und Erstfeld entscheiden über Annahme oder Verwerfung der Hirteordnung.

Die HIKO bzw. die Vertreter der KBG können jederzeit eine Gesamtrevision oder Änderung einzelner Artikel beantragen.

Die jeweilige Abstimmung über einen Revisionsantrag kann in jeder der drei KBG unabhängig voneinander vorgenommen werden.

Wenn zwei KBG der Revision oder Änderung eines Artikels zugestimmt haben, hat sich die dritte KBG dem Mehrheitsbeschluss zu fügen.

Die Abstimmungsergebnisse sind der HIKO unverzüglich mitzuteilen.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach Annahme durch die Korporationsbürgerversammlungen von Altdorf, Attinghausen und Erstfeld und nach Genehmigung durch die Korporation Uri auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

Altdorf, den

Korporationsbürgergemeinde Altdorf:

der Präsident

der Bürgerschreiber

Korporationsbürgergemeinde Attinghausen:

der Präsident

der Bürgerschreiber

Korporationsbürgergemeinde Erstfeld:

der Präsident

der Bürgerschreiber

Hirtekommission Surenen

der Präsident

der Sekretär